

Satzung
zur Festlegung von Schulbezirken
für die Grundschulen der Stadt Munster

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.08.2017 (GVBl. S. 260) hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am XX. XX. 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Munster legt für jede ihrer Grundschulen einen Schulbezirk fest.
- (2) Innerhalb dieser Schulbezirke sind „Ausgleichsgebiete“ ausgewiesen, um bei einer offensichtlichen Unausgewogenheit der vorliegenden Schulanmeldungen im Verhältnis der Grundschulen untereinander und der vorhandenen Raumkapazitäten eine annähernd gleichmäßige Auslastung der Schulen zu erreichen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 entscheidet die Stadt Munster im Benehmen mit den betroffenen Schulleitungen, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Ausgleichsgebiet außerhalb des regulär geltenden Schulbezirks in der anderen Grundschulen erfolgt.
- (4) Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke und Ausgleichsgebiete ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Schulbezirk Nord (Grundschule)

- (1) Zum Schulbezirk Nord gehören:
 - alle nördlich der Bahnlinie Munster-Uelzen gelegenen Straßen bis zur Querung der Bahnlinie mit der Breloher Straße sowie alle Straßen nördlich der Linie Hindenburgallee und Am Sandkrug bis Emminger Weg,
 - die Ortschaften Breloh, Oerrel und Trauen.

§ 3

Schulbezirk Süd (Grundschule im Örtzetal)

(1) Zum Schulbezirk Süd gehören:

- alle südlich der Bahnlinie Munster-Uelzen gelegenen Straßen bis zur Querung der Bahnlinie mit der Breloher Straße sowie alle Straßen südlich der Linie Hindenburgallee und Am Sandkrug bis Emminger Weg,
- die Ortschaften Ilster, Alvern und Töpingen.

§ 4

Ausgleichsgebiete

(1) Für den Schulbezirk Nord gelten als Ausgleichsgebiet alle Straßen südlich der Bahnlinie Munster-Uelzen östlich der Straßen Rehrhofer Weg, Lüneburger Straße und nördlich der Straße im Örtzetal.

(2) Für den Schulbezirk Süd gelten als Ausgleichsgebiet alle Straßen nördlich der Humboldtstraße und östlich der Straße Im Bruch.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.05.1995 außer Kraft.

Munster, den XX.XX.2018

Christina Fleckenstein
Bürgermeisterin